

Prüf- und Zertifizierungsordnung
Revision 02 / 12-2019

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie
für die Kennzeichnung von Offshore-Anlagen

der
Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen
der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich
2. Prüf- und Zertifizierungsverfahren
3. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle
4. Rechte und Pflichten des Antragstellers
5. Inkrafttreten und Änderung

TÜV Rheinland
Industrie Service GmbH

Am Grauen Stein
51105 Köln

Tel. +49 221 806-1661
Fax +49 221 806-1354
Mail karl.friedrich@de.tuv.com
Web <http://www.tuv.com>

Geschäftsführung:
Andreas Geck (Sprecher)
Dirk Fenske
Köln HRB 26876

1 Vorbemerkung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Kennzeichnung von Offshore-Anlagen der Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH.

Die Zertifizierungsstelle für Windenergieanlagen (nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt) bietet interessierten Antragsteller/Genehmigungsinhabern von Offshore-Anlagen folgende Leistungen an:

- Durchführung von Prüfungen der Kennzeichnung von Offshore-Anlagen

Die **Kennzeichnung** von Offshore-Anlagen wird nach der Richtlinie der WSV (Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), konkret der

- Richtlinie „Offshore-Anlagen“ zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs; 07/2014; sowie der
- Rahmenvorgaben zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung verkehrstechnischer Auflagen im Umfeld von Offshore-Anlagen (hier: Kennzeichnung), 03/2016
- Richtlinie „Offshore-Anlagen“ zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs“, Version 3.0, 01.07.2019
- Rahmenvorgaben zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung verkehrstechnischer Auflagen im Umfeld von Offshore Anlagen; hier Kennzeichnung, Version 3.0, 01.07.2019

durchgeführt.

Die Zertifizierungsstelle arbeitet als unabhängige dritte Partei und ist für diese Tätigkeiten von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) auf der Basis der Norm ISO / IEC 17065 unter der Nummer „ZE-11052-02-00“ akkreditiert.

2 Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt

- die Durchführung der Prüfverfahren (Phase),
- die Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle sowie
- die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Antragsteller.

Die entsprechenden Festlegungen folgen dabei den Anforderungen der ISO / IEC 17065 sowie den in Abschnitt 0 (Vorbemerkung) aufgeführten Regelwerken.

Hier werden folgende Prüfungsphasen unterschieden:

- Prüfungen Planungsphase
- Prüfungen Realisierungsphase
- Prüfungen im Normalbetrieb

3 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

3.1. Antrag

Der interessierte Antragsteller bzw. Genehmigungsinhaber beantragt bei der Zertifizierungsstelle das entsprechende Prüfverfahren (vgl. Kap. 2.4).

Folgende Daten und Informationen sind bereits bei dieser Anfrage erforderlich:

- Name des Antragstellers, Ansprechpartner,
- Genehmigungsinhaber,
- Erstprüfung / Folgeprüfung,
- Beschreibung des zu prüfenden Offshore-Projektes,
- Geltungsbereich und Umfang der Prüfung,
- zugrundeliegende Spezifikationen und technischen Regeln, nach denen die Evaluierung und Prüfung durchgeführt werden soll.

3.2. Angebot und Beauftragung

Entsprechend des beantragten Prüfungsumfanges und auf Basis der Preis- und Kalkulationsfestlegungen der Zertifizierungsstelle erstellt die Zertifizierungsstelle ein Angebot, in welchem die einzelnen Leistungen, Bedingungen und Preise dargelegt sind.

Der Antragsteller beauftragt schriftlich die angebotenen Leistungen.

Änderungen zum Angebot oder zur Beauftragung sind nur in schriftlicher Form zulässig; Unklarheiten müssen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller geklärt werden. Jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller müssen ausgeräumt werden.

3.3. Einzureichende Unterlagen

Der Antragsteller hat der Zertifizierungsstelle zu den einzelnen Phasen bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche von den Sachverständigen der Zertifizierungsstelle bewertet werden.

Eine Liste der notwendigen und einzureichenden Unterlagen ist im Anhang beigefügt.

3.4. Durchführung der Prüfung

Die Zertifizierungsstelle beauftragt befugte Sachverständige mit der Abwicklung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen.

3.4.1. Prüfung Planungsphase (Umsetzungsplan)

Die Zertifizierungsstelle prüft die fachgerechte Anwendung der Methoden und die fachgerechte Berücksichtigung von Normen und Standards sowie der projektspezifischen Anforderungslage im Hinblick auf folgende Punkte:

- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Umsetzungsplans,
- Prüfung, ob die Anforderungslage für die erforderlichen Systeme vollständig und korrekt im Umsetzungsplan zusammengetragen und dargestellt wurde,
- Prüfung, ob die Anforderungen an die Systemkomponenten inklusive Infrastruktur und Datenübertragungssystem sowie an die Betriebsorganisation vollständig und korrekt aus der Anforderungslage abgeleitet wurden,
- Prüfung, ob das gewählte Systemdesign die ermittelten Anforderungen erfüllt,
- Prüfung, ob der Prüf-/Testplan der Realisierungsphase (Abschnitt 2.4.2) gerecht wird,
- Prüfung, ob der Prüf-/Testplan des Normalbetriebs dem (Abschnitt 2.4.3) gerecht wird.

Das Prüfergebnis wird von der Zertifizierungsstelle durch das entsprechende Prüfprotokoll bestätigt. Dieses ist der WSV zur Information vorzulegen.

3.4.2. Prüfung Realisierungsphase (Besichtigung und Funktionsprüfung)

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die im Umsetzungsplan festgelegten und auf Planungsebene geprüften Maßnahmen fachgerecht umgesetzt wurden, die vorgeschriebenen Komponenten verbaut wurden (meist Sichtprüfungen) und die geforderten Leistungsspektren erreicht werden. Das Prüfziel wird durch die Tests und Funktionsprüfungen laut Prüf-/Testplan im Umsetzungsplan (z.B. durch Messung, Sichtprüfung, Prüfung von Kalibrierungen oder Probeläufe, etc.) erreicht und durch die Zertifizierungsstelle dokumentiert. Der tatsächliche Prüf- und Testaufwand ist dabei abhängig von der Systemlösung. Die Zertifizierungsstelle führt alle notwendigen Prüfungen durch, um die fachgerechte Umsetzung des Umsetzungsplans zu prüfen. Die Erreichung der Prüfziele sowie Art und Umfang der tatsächlich durchgeführten Prüfungen liegen im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle.

Das Prüfergebnis wird von der Zertifizierungsstelle durch das entsprechende Prüfprotokoll bestätigt. Dieses ist der WSV zur Information vorzulegen.

Auf Basis eines positiven Prüfergebnisses kann der Normalbetrieb der Kennzeichnung eingeleitet werden. Dieser ist der WSV zu melden.

3.4.3. Prüfungen im Normalbetrieb (zyklische Prüfungen)

Im Normalbetrieb finden visuelle und funktechnische Prüfungen wie folgt statt:

Prüfverfahren der visuellen Kennzeichnung:

Die Aufsichtsfarben werden gemäß der Technischen Forderung TF05 geprüft. Für die Feuer und die Leuchten zur Nahbereichskennzeichnung sind die regelmäßigen Prüfungen wie nachstehend festgelegt durchzuführen:

- Begutachtung vom Schiff aus
- Sichtprüfung auf den Offshore-Anlagen
- Lichttechnische Vermessung

Prüfverfahren die funktechnische Kennzeichnung:

Die Prüfung der funktechnischen Kennzeichnung erfolgt nach der Technischen Forderung TF06. Für die AIS Schifffahrtszeichengeräte sind die regelmäßigen Prüfungen wie nachstehend festgelegt durchzuführen:

- Begutachtung vom Schiff aus
- Sichtprüfung auf den Offshore-Anlagen
- Funktechnische Messung
- Funktionsüberprüfung am AIS Schifffahrtszeichengerät

Die Prüfintervalle sowie das Prüfziel sind wie folgt definiert:

Prüfintervalle:

Die Prüfintervalle für die regelmäßigen Prüfungen im Normalbetrieb sind Bestandteil des Umsetzungsplans. Falls nicht im Einvernehmen mit der WSV anders festgelegt, gelten im Normalbetrieb in der Regel folgende maximale Prüfintervalle:

- Erstprüfung im Normalbetrieb: 4 Jahre nach Feststellung des Normalbetriebs
- regelmäßige Prüfungen: alle 2 Jahre nach der Erstprüfung im Normalbetrieb
- regelmäßige Prüfung der Ausfallstatistiken: jedes Jahr (mit Vorlage dieser bei der WSV)

Prüfziel:

Die Zertifizierungsstelle stellt in den zyklischen Prüfungen die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Anforderungslage fest. Der tatsächliche Prüf- und Testaufwand ist dabei abhängig von der Systemlösung. Die Zertifizierungsstelle führt alle notwendigen Prüfungen durch, um die Einhaltung al-

ler Verkehrstechnischen Anforderungen bis zur nächsten Prüfung festzustellen. Die Zertifizierungsstelle übermittelt der WSV:

- Bei Feststellung des Nichteinhaltens der Anforderungslage unmittelbar eine Kopie des jeweiligen Prüfprotokolls.
- Eine Kopie der zusammenfassenden Prüfergebnisse

4 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

4.1. Zusicherung

Die Zertifizierungsstelle versichert, dass sie ihre Dienstleistungen allen interessierten Antragstellern zu gleichen und angemessenen Bedingungen anbietet und diese Leistungen neutral, objektiv und nichtdiskriminierend durchführt.

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Grundsätze, wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Verantwortung, Offenheit sowie Vertraulichkeit, gewahrt bleiben. Sie arbeitet frei von jeglichem Druck, ohne Beeinflussungen und ohne Interessenskonflikte.

Die eingesetzten Sachverständigen sind frei von Interessenskonflikten, sie sind nicht eingebunden in die Konstruktion und Planung, die Herstellung, den Vertrieb, die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der zu prüfenden Windenergieanlage.

4.2. Sachverständige

Die Zertifizierungsstelle setzt bei den Prüfungsverfahren insbesondere interne Sachverständige, d.h. Sachverständige die im TÜV Rheinland angestellt sind, ein. Diese Sachverständigen sind qualifiziert, kompetent und befugt, als Prüfer, Inspektor und Reviewer (Bewertung), zu arbeiten. Bestimmte Tätigkeiten können auch durch externe Sachverständige durchgeführt werden, d.h. durch Sachverständige aus externen Unternehmen, die durch einen Anbindungsvertrag (Verpflichtungserklärung) an die Zertifizierungsstelle angebinden sind. Diese Sachverständigen sind in gleicher Weise qualifiziert und kompetent wie die internen Sachverständigen. Bewertungen werden jedoch nur durch interne Sachverständige durchgeführt. Hat die Zertifizierungsstelle vor, externe Sachverständige bei einem Zertifizierungsverfahren einzusetzen, hat sie hierzu die Zustimmung des Antragstellers einzuholen.

4.3. Unterauftragnehmer

Bestimmte Prüfschritte können im Unterauftrag von externen Unterauftragnehmern durchgeführt werden. Diese Unterauftragnehmer sind qualifiziert und kompetent. Bewertungen werden jedoch nur durch interne Sachverständige durchgeführt. Hat die Zertifizierungsstelle vor, externe Unterauftragnehmer bei einem Zertifizierungsverfahren einzusetzen, hat sie hierzu die Zustimmung des Antragstellers einzuholen.

4.4. Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das zu zertifizierende Produkt vertraulich zu behandeln. Alle Informationen, die aus Prüfungstätigkeiten gewonnen wurden, werden - ohne schriftliches Einverständnis des Antragstellers - nicht an Dritte weitergeleitet. Dieser vertrauliche Umgang mit Informationen gilt für das gesamte Personal der

Zertifizierungsstelle, auch für angeschlossene Stellen, wie externe Sachverständige, Mitarbeiter in Gremien sowie für Unterauftragnehmer.

Wird durch Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangt, so wird der Antragsteller hierüber und über den Umfang der Informationsweitergabe in Kenntnis gesetzt.

Der Antragsteller kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4.5. Behandlung von Beschwerden, Einsprüchen und Streitfälle

Einsprüche gegen Prüfergebnisse und/oder Prüfentscheidungen bzw. Beschwerden über die Zertifizierungsstelle können vom Antragsteller selbst oder von anderen interessierten Kreisen an die Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Ansprechpartner ist der Leiter der Zertifizierungsstelle.

Dieser ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden nur durch Personen oder Gremien der Zertifizierungsstelle gefällt werden, die nicht am betroffenen Zertifizierungsverfahren beteiligt waren.

Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt sowie über Entscheidungen und Ergebnisse informiert. Die Zertifizierungsstelle hat dem Einspruch- oder Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben. Ist die gegebene Entscheidung der Zertifizierungsstelle für den Einspruch- oder Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg zum Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle offen. Das Lenkungsgremium hat eine definitive Beschlussfassung zu treffen.

Es wird versichert, dass der Einspruchsführer keine Benachteiligung erfahren wird.

4.6. Haftung der Zertifizierungsstelle

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Antragsteller oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller daraus erwachsen, dass aufgrund negativer Prüfergebnisse keine positiven Prüfprotokolle ausgestellt werden können.

5 Rechte und Pflichten des Antragstellers

5.1. Zusicherung

Der Antragsteller muss sicherstellen und zusichern, dass alle Anforderungen, auf denen die Prüfung beruht, umgesetzt sind und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

5.2. Zugang zum Antragsteller

Der Antragsteller gewährt den Sachverständigen der Zertifizierungsstelle, zwecks Durchführung der vorgesehenen Prüfungen, Zugang zu allen relevanten Bereichen und Produkten.

Der Antragsteller muss der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zum Antrag bzw. zu den Prüfungen zur Verfügung stellen.

Der Antragsteller hat auch Begutachtern der Akkreditierungsstelle - z.B. im Falle eines Witness-audits durch die Akkreditierungsstelle - den Zugang zu seinen Betriebsstätten sowie Daten und Informationen zu ermöglichen.

5.3. Information / Vorgehen bei gravierende Änderungen

Der Antragsteller/Genehmigungsinhaber muss die Zertifizierungsstelle über alle gravierenden Änderungen der Kennzeichnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei einer gravierenden Änderung der Kennzeichnung muss gegebenenfalls das Kennzeichnungskonzept und / oder der Umsetzungsplan geändert werden. Daraus folgt, dass:

- ein geändertes Kennzeichnungskonzept der WSV zur Prüfung vorgelegt werden muss,
- der Umsetzungsplan erneut durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden muss und eine Meldung an die WSV erfolgt.

Nach positiver Prüfung des geänderten Umsetzungsplans durch die Zertifizierungsstelle kann mit der Umsetzung der Änderungen begonnen werden. Die Änderungen werden einschließlich der notwendigen Tests und Prüfungen von der Zertifizierungsstelle dokumentiert. Die Änderungsphase endet mit der Wiederaufnahme des Normalbetriebs. Ob und welche Verkehrssicherungsmaßnahmen (z.B. Verkehrssicherungsschiff) während der Änderungsphase zum Einsatz kommen, wird von der WSV im Einzelfall vorgegeben.

6 Inkrafttreten und Änderung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Sie gilt grundsätzlich für alle Prüfungen und Prüfprotokolle, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt worden sind.

Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können sich auf bestehende Prüfungen auswirken. Hierüber wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Anhang 1: Liste der erforderlichen Unterlagen

- Alle in Kapitel 2.1 angegebenen Informationen (P, R, N)
- Erwünschter Prüftermin (P, R, N)
- Terminierung der Außerbetriebnahme der Anlagen (R, N)
- Organisation der An- und Abreise mit dem Schiff (R, N)
- Organisation der Schiffs-Nachtbereisung und Nutzung des Schiffs-AIS (R, N)
- Organisation des Wechsels von einer WEA zur anderen (R, N)
- Gegebenenfalls Organisation des Offshore-Aufenthalts und der Offshore-Übernachtung (R, N)
- Gefährdungsbeurteilung (R, N); alternativ: Sicherheitsunterweisung vor Ort durch Beauftragten des Genehmigungsinhabers
- Layout des Windparks (P, R, N)
- Alle Layouts der Windenergieanlagen im Windpark, die sich voneinander unterscheiden (P, R, N)
- Layout der Konverterplattform (P, R, N)
- Terminierung des Leuchten-Ausbaus und Zusendung zum Prüflabor (R, N)
- Im Fall der Nutzung einer inversen Tageskennzeichnung: Terminierung der Zusendung einer Mustertafel (R, N)
- Umsetzungsplan der Kennzeichnung (P, R, N)
- Technische Dokumentation der eingesetzten Leuchtentypen (P, R, N)
- Technische Dokumentation des eingesetzten AIS (P, R, N)

P: Planungsphase
R: Realisierungsphase
N: Normalbetrieb

- Ende -